

BGer 9C 787/2019 vom 15. Januar 2020

Bundesgericht, 2020-01-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_787_2019

FR: TF 9C 787/2019 du 15 janvier 2020

IT: TF 9C 787/2019 del 15 gennaio 2020

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren gerügten Rechtsmängel (Art. 42 Abs. 1 f. BGG; BGE 135 II 384 E. 2.2.1 S. 389). Es legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann ihre Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1, Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2.1

Abs. 2 der Übergangsbestimmungen zur Änderung der IVV vom 1. Dezember 2017 (nachfolgend: Übergangsbestimmungen) gebietet unter bestimmten Voraussetzungen eine Überprüfung des Rentenanspruchs. Die Bestimmung lautet wie folgt: Wurde eine Rente vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 1. Dezember 2017 (am 1. Januar 2018) wegen eines zu geringen Invaliditätsgrads einer teilerwerbstätigen versicherten Person, die sich zusätzlich im Aufgabenbereich nach Art. 7 Abs. 2 IVG betätigte, verweigert, so wird eine neue Anmeldung geprüft, wenn die Berechnung des Invaliditätsgrads nach Art. 27bis Abs. 2-4 voraussichtlich zu einem Rentenanspruch führt.

E. 2.2

Alternativ (vgl. Urteile 8C_214/2019 vom 27. Juni 2019 E. 4.3; 9C_491/2012 vom 22. Mai 2013 E. 2.1) finden bei einer Neuanschuldung zum Bezug von Leistungen der Invalidenversicherung die Grundsätze zur Rentenrevision analog Anwendung (Art. 17 Abs. 1 ATSG ; Art. 87 Abs. 2 und 3 IVV ; BGE 130 V 71 E. 3.2.3 S. 77). Danach ist zunächst eine anspruchrelevante Veränderung des Sachverhalts erforderlich, und in einem zweiten Schritt ist der (Renten-) Anspruch in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht umfassend zu prüfen (BGE 141 V 9 ; Urteile 9C_27/2019 vom 27. Juni 2019 E. 2; 9C_247/2017 vom 7. August 2017 E. 2.1).

E. 3

Die Vorinstanz hat ein nachträgliches Vorgehen gemäss BGE 143 I 50 E. 4.2 S. 59 (Nichtbeachtung des Statuswechsels) unter Hinweis auf die Rechtskraft ihres Entscheids vom 31. Mai 2016 ausgeschlossen. Weiter hat sie erwogen, bei im Übrigen unveränderten

Verhältnissen betrage die Einschränkung im Erwerbsbereich neu - unter Anwendung der seit dem 1. Januar 2018 geltenden Regeln von Art. 27bis IVV - 50 %; bei entsprechender Gewichtung resultiere ein Gesamtinvaliditätsgrad von 30 %. Weil dieser nicht rentenbegründend ist (vgl. Art. 28 IVG), hat sie die Voraussetzungen von Abs. 2 Übergangsbestimmungen für eine umfassende Überprüfung des Rentenanspruchs verneint. Sodann hat das kantonale Gericht offengelassen, ob die IV-Stelle zu Recht von einer verbesserten Arbeitsfähigkeit ausgegangen war, und festgestellt, die Versicherte berufe sich (für die Zeit ab Erlass der rentenaufhebenden Verfügung vom 2. Juli 2014) auf unveränderte Verhältnisse. Damit hat es implizit auch einen Revisionsgrund analog Art. 17 ATSG verneint, womit es beim fehlenden Rentenanspruch bleibt.

E. 4.1

Was die Beschwerdeführerin dagegen vorbringt, hält nicht stand. Sie stellt die vorinstanzlichen Feststellungen nicht in Abrede (vgl. E. 1), und sie macht (e) weder eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes resp. der Arbeitsfähigkeit noch einen veränderten Erwerbsstatus geltend. Ein Anhaltspunkt für einen Revisionsgrund analog Art. 17 Abs. 1 ATSG (vgl. E. 2.2) ist auch aus den von ihr angeführten Unterlagen nicht ersichtlich. Weshalb unter den gegebenen Umständen zusätzliche Abklärungen betreffend den medizinischen Sachverhalt, die Erwerbstätigkeit oder die Einschränkung im Haushalt erforderlich gewesen sein sollen (vgl. Art. 87 Abs. 2 IVV), leuchtet daher nicht ein und wird auch nicht substantiiert begründet. Von einer Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes oder des Anspruchs auf rechtliches Gehör durch das kantonale Gericht kann somit nicht gesprochen werden.

E. 4.2

Da die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist, wird sie im Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG mit summarischer Begründung und unter Hinweis auf den kantonalen Gerichtsentscheid (Abs. 3) erledigt.

E. 5

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat die Beschwerdeführerin die Kosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.